

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Mignon Schwenke, Fraktion DIE LINKE

Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Gemäß § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 5 Absatz 6 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Mai 1998 - Landesplanungsgesetz (LPIG) - (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden.

Gemäß dem Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz - kann ein Planungsträger oder eine juristische Person von Zielen eines Raumentwicklungsprogramms abweichen. Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien Abweichungen zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sind und die Raumentwicklungsprogramme in ihren Grundzügen nicht berührt werden.

1. Wie viele sogenannte Zielabweichungsverfahren für die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb ausgewiesener Eignungsgebiete wurden bislang in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt bzw. sind derzeit im Verfahren (bitte mit Angabe des Ortes und der jeweiligen Planungsregion)?

Nachfolgend sind die Verfahren aufgeführt, die mit einer Zustimmung zur Zielabweichung abgeschlossen wurden:

Gemeinde	Planungsregion
Glasin	Region Rostock
Poppendorf	Region Rostock
Stadt Grevesmühlen	Westmecklenburg
Werder, Kessin und Stadt Altentreptow	Mecklenburgische Seenplatte
Datzetal	Mecklenburgische Seenplatte
Datzetal	Mecklenburgische Seenplatte
Offshore-Windpark Arcardis Ost 1	Ostsee, Küstenmeer

Für Angaben zu den Verfahren mit abgelehnten Anträgen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Für Angaben zu den derzeit im Verfahren befindlichen Zielabweichungsanträgen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

2. Wie viele Anlagen mit welcher Leistung und an welchen Standorten unter Angabe der jeweiligen Betreiber/Investoren sind im Rahmen von Zielabweichungsverfahren bislang genehmigt bzw. errichtet worden?

Da dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung nicht bekannt ist, wer aktuell die Windenergieanlagen betreibt, ist anstelle des jeweiligen Betreibers/Investors der Antragsteller genannt, der zumindest teilweise auch Investor war beziehungsweise ist.

Gemeinde	Antragsteller	Art und Anzahl der Anlagen mit Angabe der Leistung
Glasin	Gemeinde Glasin	2 Prototypen 0,5 MW ¹ /WEA ²
Poppendorf	WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH	2 Prototypen 2,3 MW/WEA, 2 Prototypen 3,6 MW/WEA
Stadt Grevesmühlen	KENERSYS EUROPE GmbH	4 Prototypen 2,0 MW/WEA
Werder, Kessin und Stadt Altentreptow	WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH	15 Anlagen 7,5 MW/WEA, 13 Anlagen 2,3 MW/WEA
Datzetal	NTS Energie- und Transportsysteme GmbH	1. Testanlage zur Erprobung von Höhenwinden (keine Einspeisung in das öffentliche Netz)
Datzetal	NTS Energie- und Transportsysteme GmbH	2. Testanlage zur Erprobung von Höhenwinden (keine Einspeisung in das öffentliche Netz)

¹ MW - Megawatt

² WEA - Windenergieanlage

3. Wie viele Anträge auf Zielabweichung für die Errichtung von Windenergieanlagen, für welche Orte und Planungsregion wurden bislang abgelehnt und aus welchen Gründen?

Abweichungen können zugelassen werden, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sind und die Raumentwicklungsprogramme in ihren Grundzügen nicht berührt werden. Entsprechende raumordnerische Gesichtspunkte liegen insbesondere bei Neuansiedlung eines Unternehmens, Schaffung einer überdurchschnittlichen Anzahl von Arbeitsplätzen, besonderen Investitionen in Forschung und Innovation, wirtschaftlicher Beteiligung von Kommunen und Bürgern an Windparks vor.

Gemeinde	Planungsregion	Ablehnungsgrund
Eixen	Vorpommern	Mit dem Zielabweichungsverfahren wollte die Gemeinde ein bestehendes Windeignungsgebiet streichen lassen. Das ist mit einem Zielabweichungsverfahren nicht möglich.
Stadt Grimmen	Vorpommern	Gründe, die für eine Zustimmung zu einer Zielabweichung erforderlich sind, wie zum Beispiel die Neuansiedlung eines Windenergieanlagenherstellers im Land, der für die Erprobung und Entwicklung von WEA-Typen in der unmittelbaren Umgebung der Produktionsstätte einen Teststandort benötigt, wurden von der Stadt Grimmen nicht vorgetragen.

Gemeinde	Planungsregion	Ablehnungsgrund
Groß Krams	Westmecklenburg	Es konnten keine Arbeitsplatzeffekte des Projektes im Bereich Entwicklung und Produktion in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen werden, die über das hinausgehen, was sich bei jeder derartigen Investition einstellt. Für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist aber die Schaffung von entsprechenden Arbeitsplätzen im Bereich Entwicklung und Produktion in Mecklenburg-Vorpommern Voraussetzung.
Rosenow	Mecklenburgische Seenplatte	Eine gründliche Prüfung war nicht möglich, weil kein konkreter Anlagenstandort in den Antragsunterlagen angegeben war. Die Aussichten für die Zustimmung zu einer Zielabweichung waren äußerst gering, weil die Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen im Bereich der Deponie gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprachen.
Müssentin	Vorpommern	Als Grund für eine Zielabweichung wurden mögliche Kosteneinsparungen durch Strom-eigenbedarfsdeckung angegeben. Dieser stellt keine Rechtfertigung für die Zustimmung zu einer Zielabweichung dar.
Stadt Altentreptow	Mecklenburgische Seenplatte	Das Projekt unterscheidet sich nicht von regelmäßig beantragten Windenergieanlagen in dafür vorgesehenen Eignungsgebieten. Es dient ausschließlich dazu, regenerative Energie zu erzeugen. Besonderheiten des Projektes, die in ihrer Bewertung dazu führen können, dass das Vorhaben unter raumordnerischen Gesichtspunkten geboten ist (zum Beispiel Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region, Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Mecklenburg-Vorpommern durch innovative Maßnahmen des Vorhabens), wurden nicht dargelegt.
Iven	Vorpommern	Das Projekt unterscheidet sich nicht von regelmäßig beantragten Windenergieanlagen in dafür vorgesehenen Eignungsgebieten. Es dient ausschließlich dazu, regenerative Energie zu erzeugen. Besonderheiten des Projektes, die in ihrer Bewertung dazu führen können, dass das Vorhaben unter raumordnerischen Gesichtspunkten geboten ist (z. B. Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region, Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Mecklenburg-Vorpommern durch innovative Maßnahmen des Vorhabens), wurden nicht dargelegt.

Gemeinde	Planungsregion	Ablehnungsgrund
Stadt Grimmen	Vorpommern	Der Antrag für die Zielabweichung ließ nicht erkennen, dass diese unter raumordnerischen Gesichtspunkten geboten ist, was unter anderem Voraussetzung für die Zustimmung zur Zielabweichung wäre.
Glasow und Krackow	Vorpommern	Das Projekt unterscheidet sich nicht von regelmäßig beantragten Windenergieanlagen in dafür vorgesehenen Eignungsgebieten. Es dient ausschließlich dazu, regenerative Energie zu erzeugen. Besonderheiten des Projektes, die in ihrer Bewertung dazu führen können, dass das Vorhaben unter raumordnerischen Gesichtspunkten geboten ist (zum Beispiel Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region, Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Mecklenburg-Vorpommern durch innovative Maßnahmen des Vorhabens), wurden nicht dargelegt.

4. Wie viele Anträge auf Zielabweichung für die Errichtung von Windenergieanlagen liegen von welchen Betreibern/Investoren für welche Orte und in welchen Planungsregionen aktuell vor?

Derzeit liegen im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vier Anträge auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens vor:

Projekt	Betreiber/Investoren	Gemeinde	Planungsregion
Kommunales Windparkprojekt Alt Zachun - Bandenitz - Holthusen - Sülstorf	naturwind schwerin gmbh, mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf, Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee, Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung	Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf	Westmecklenburg
Kommunaler Windpark Tarnow Ost	Kloss New Energy GmbH, mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinden Dreetz, Tarnow und Stadt Bützow, Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH	Dreetz und Tarnow	Region Rostock

Projekt	Betreiber/Investoren	Gemeinde	Planungsregion
Windpark Voßberg (Deponie Stern)	Voßberg GmbH Leipzig, Notus energy Plan GmbH & Co. KG, eno energy, DGO Deponiegesellschaft Ostvorpommern GmbH, Landkreis Vorpommern-Greifswald, Gemeinden Iven und Spantekow	Spantekow	Region Rostock
Energieinfrastrukturvorhaben RH ₂ -Pribsleben/Tützpatz/Gültz (RH ₂ -PTG)	WIND-WASSERSTOFF-projekt GmbH & Co. KG	Pribsleben, Tützpatz und Gültz	Mecklenburgische Seenplatte

5. Welche Gründe werden für die Abweichung von den Zielen des LEP und der Regionalen Raumentwicklungsprogramme für die Errichtung von Windkraftanlagen aufgeführt?

Für die Abweichung von den Zielen der Raumordnung werden Gründe wie die wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Kommunen, die regionale Wertschöpfung, die Umnutzung einer planmäßig stillgelegten Deponiefläche und die technische Innovation, wie zum Beispiel die Einspeisung von Wasserstoff in das Erdgasnetz angeführt.

6. Gibt es für Zielabweichungsverfahren für die Errichtung von Windkraftanlagen Regelungen für die Beteiligung von Bürgern und Kommunen oder sind solche Regelungen zukünftig vorgesehen?

Es gibt keine gesetzliche Regelung für die Beteiligung von Bürgern und Kommunen im Zielabweichungsverfahren. Bei allen anhängigen Verfahren sollen mehr als zwei Windenergieanlagen errichtet werden und es ist deshalb grundsätzlich ein Raumordnungsverfahren durch das zuständige Amt für Raumordnung und Landesplanung durchzuführen, in dem die Beteiligung von Bürgern und Kommunen gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes erfolgt. Wenn die für die Verwirklichung des Vorhabens vorgesehene Fläche im Rahmen der derzeit laufenden Fortschreibungen der Regionalen Raumentwicklungsprogramme als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden soll und bereits eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der allgemeinen Öffentlichkeit erfolgt ist, kann auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet werden.